

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

**für die 102. ordentliche Hauptversammlung
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Mittwoch, 10. Juni 2020 um 11.00 Uhr**

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 10.705.393,08

a.) auf jede dividendenberechtigte stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktie die Mindestdividende von EUR 0,12 und

b.) unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) die Empfehlung der Europäischen Zentralbank zur Unterlassung diskretionärer Dividendenausschüttungen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. März 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 [EZB/2020/19] 2020/C 102 I/01) am 31.12.2020 oder früher für die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nicht mehr aufrecht ist und (ii) zum Zeitpunkt des Eintritts der vorstehenden aufschiebenden Bedingung kein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot besteht, auf jede dividendenberechtigte Stamm-Stückaktie eine Dividende von EUR 0,12

auszuschütten, einen Betrag von EUR 300.000,00 auf neue Rechnung vorzutragen und den Betrag von EUR 6.321.643,08 der freien Rücklage zuzuweisen.

Als Zahltag für die Mindestdividende gemäß lit. a.) ist der 18.06.2020 und für die Dividende gemäß lit. b.) der 20. Bankwerktag nach Eintritt beider aufschiebenden Bedingungen festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2020 die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die in Ausschüssen tätig sind, neu festzusetzen wie folgt:

<i>Kreditausschuss</i>	<i>EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 6.000,00 p.a.)</i>
<i>Risikoausschuss</i>	<i>EUR 2.000,-- p.a. (bis 16.05.2019 Risiko- und Kreditausschuss)</i>
<i>Rechtsausschuss</i>	<i>EUR 6.000,-- p.a. (neu)</i>

Aufsichtsräte, die im Geschäftsjahr 2019 Mitglieder des Rechtsausschusses waren, erhalten für diese besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft eine Sondervergütung im Sinne des § 16 Abs 2 der Satzung. Die Höhe der Sondervergütung für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird wie folgt festgelegt:

- *Je Monat der Zugehörigkeit zum Rechtsausschuss im Jahr 2019 ein Zwölftel der Vergütung, die nunmehr für Mitglieder des Rechtsausschusses für das Geschäftsjahr 2020 p.a. festgelegt worden ist, sohin EUR 2.000,00 für die Tätigkeit ab September 2019.*

Sitzungsgelder (derzeit nur für Aufsichtsratssitzungen) werden entsprechend der zu Top 9 erfolgenden Beschlussfassung keine ausbezahlt. Alle anderen Tantiemen für Aufsichtsrat und Ausschüsse bleiben auf dem 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen Niveau.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2021

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2021 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

a) Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter

"Da Herr Mag. Gregor Hofstätter-Pobst durch Ablauf des Mandats aus dem Aufsichtsrat der BTV ausscheidet, schlägt der Aufsichtsrat zunächst vor, entsprechend seinem Antrag im Sinne des § 87 Abs 1 AktG die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates herabzusetzen, und zwar von bisher elf auf zehn Kapitalvertreter."

b) Neu- und Wiederwahlen

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 101. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2019, elf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr – im Hinblick auf die unter a) vorgeschlagene Herabsetzung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates – zwei Mitglieder zu wählen, um die Zahl von 10 Kapitalvertretern zu erreichen.

Durch Ablauf des Mandats scheidet in diesem Jahr Herr Mag. Gregor Hofstätter-Pobst aus dem Aufsichtsrat aus. Herr KR Karl Samstag hat mit Wirkung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung sein Mandat als Aufsichtsrat zurückgelegt.

Soweit sich die Reihenfolge des Ausscheidens nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet das Los, aufgrund der Satzung und des Losentscheids scheidet somit - jedoch nur für den Fall, dass im Zeitpunkt der Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht bereits mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder aus anderen Gründen ausgeschieden sind oder ausscheiden - Herr Hanno Ulmer aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Hanno Ulmer steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat drei Kapitalvertreterinnen sowie acht Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat jeweils drei Betriebsrätinnen und Betriebsräte als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 35,29 % ergibt. Ausgehend von der zum Beschluss vorgeschlagenen Herabsetzung der Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates auf zehn Mitglieder, woraus sich unter Einbeziehung der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder eine Gesamtanzahl von 15 Mitgliedern ergibt, haben dem Aufsichtsrat zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Hanno Ulmer wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, sowie neu Herrn Mag. Hannes Bogner auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes KR Karl Samstag, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach dieser Reihung, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.

8. *Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß §§ 78a Abs 1 und 98a AktG*

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vergütungsausschuss der BTV hat in der Sitzung vom 26.03.2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG verabschiedet und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 27.03.2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik im Sinne des Vorschlags des Vergütungsausschusses aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 20. Mai 2020 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unter www.btv.at zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

9. Änderung der Satzung in §§ 16 und 24

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 16 Abs 1, 24 Abs 5

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

§ 16

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und ~~den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern~~ jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.“

[...]

§ 24

[...]

„5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:

(1) Die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

(3) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

(4) Die Wahl des Abschlussprüfers,

(5) Die Beschlussfassung über die Vergütungspolitik, wenn eine solche der Hauptversammlung vorzulegen ist,

(6) Die Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

10. Widerruf der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 19. November 2022 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen

darf, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. November 2022.“

11. Widerruf der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 19. November 2022 zum Erwerb eigener Aktien für eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie Aufsichtsrates bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. November 2022.“

12. Widerruf der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 19. November 2022 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und

Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsen Tagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. November 2022.

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 19. November 2022.“

13. *Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß § 169 AktG auf Grundlage des diesbezüglichen Beschlusses der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 8.05.2018 für ein genehmigtes Kapital unter gleichzeitiger Erteilung einer erneuten Ermächtigung gemäß § 169 AktG für ein genehmigtes Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung*

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) *Die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen; und gleichzeitig*
- b.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

§ 4

Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in

- a) *31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und*
 b) *2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.*

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“